

7. Generalleutnant Mohammad Mehdi Nejad Nouri, Rektor der Malek-Ashtar-Universität für Verteidigungstechnologie (Fachbereich Chemie; dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte angeschlossen; hat Beryllium-Experimente durchgeführt)

D. Personen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. General Hosein Salimi, Kommandeur der Luftstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)
2. Ahmad Vahid Dastjerdi, Leiter der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
3. Reza-Gholi Esmaeli, Leiter der Abteilung Handel und internationale Angelegenheiten der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
4. Bahmanyar Morteza Bahmanyar, Leiter der Abteilung Finanzen und Haushalt der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien

E. Personen, die an dem Nuklearprogramm und dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. Generalmajor Yahya Rahim Safavi, Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)

Beschlüsse

Auf seiner 5646. Sitzung am 23. März 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Verbeke, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5647. Sitzung am 24. März 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

**Resolution 1747 (2007)
vom 24. März 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006⁴²¹ und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006 und 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006 und deren Bestimmungen bekräftigend,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²² sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf seine in seinen Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) bekundete *ernste Besorgnis* angesichts der Berichte des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation,

unter Hinweis auf den jüngsten Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 22. Februar 2007⁴³¹ und missbilligend, dass die Islamische Republik Iran, wie daraus hervorgeht, die Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) nicht befolgt hat,

⁴³¹ GOV/2007/8; siehe S/2007/100, Anlage.

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre, sowie unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union eine Verhandlungslösung herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats der Organisation⁴²³, in der erklärt wird, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den weltweiten Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) und der Forderungen der Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Islamische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Sicherheitsrat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Ratsresolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) durch die Islamische Republik Iran, eingedenk seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *erklärt erneut*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Resolution GOV/2006/14⁴²³ geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln, und bestätigt in diesem Zusammenhang seinen Beschluss, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat;

2. *fordert alle Staaten auf*, außerdem in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und beschließt in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) (im Folgenden „der Ausschuss“) von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage zu Resolution 1737 (2006) oder in Anlage I dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Sicherheitsrats oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet unterrichtet werden, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) der genannten Resolution aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen;

3. *unterstreicht*, dass Ziffer 2 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen humanitäre Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele die-

ser Resolution und der Resolution 1737 (2006) zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Organisation⁴²⁹ zur Anwendung kommt;

4. *beschließt*, dass die in den Ziffern 12, 13, 14 und 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden;

5. *beschließt außerdem*, dass die Islamische Republik Iran keine Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, liefern, verkaufen oder transferieren darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel von der Islamischen Republik Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und gleichviel, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Iran haben oder nicht, untersagen werden;

6. *fordert alle Staaten auf*, Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, wenn sie, auf direktem oder indirektem Weg, aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper oder Flugkörpersysteme gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁴³² an die Islamische Republik Iran liefern, verkaufen oder transferieren, wenn sie der Islamischen Republik Iran technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle Hilfe, Investitions-, Makler- oder sonstige Dienste bereitstellen und wenn sie Finanzmittel oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Herstellung oder dem Einsatz solcher Artikel transferieren, damit eine destabilisierende Anhäufung von Rüstungsgütern verhindert wird;

7. *fordert alle Staaten und internationalen Finanzinstitutionen auf*, keine neuen Verpflichtungen in Bezug auf Zuschüsse, finanzielle Hilfe und Kredite zu Vorzugsbedingungen für die Regierung der Islamischen Republik Iran einzugehen, es sei denn für humanitäre oder Entwicklungszwecke;

8. *fordert alle Staaten auf*, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 unternommen haben;

9. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der Organisation durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuwirken, ermutigt die Islamische Republik Iran, indem sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zu der Organisation wieder aufzunehmen, und betont, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für die Islamische Republik Iran von Vorteil sein wird;

10. *begrüßt* die fortlaufend bestätigte Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und legt der Islamischen Republik Iran nahe, ihre Vorschläge vom Juni 2006 aufzugreifen, die in Anlage II beigefügt sind und die sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte, und nimmt dankbar davon Kenntnis, dass dieses Angebot an die Islamische Republik Iran aufrecht bleibt, worin eine langfristige umfassende Einigung vorgesehen ist, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und den Aufbau internationalen Vertrauens in den aus-

⁴³² Siehe Resolution 46/36 L der Generalversammlung.

schließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde;

11. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Autorität der Organisation zu stärken, unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der Organisation, bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller offenen Fragen in der Islamischen Republik Iran im Rahmen der Organisation, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation, die gemäß ihrer Satzung die international anerkannte Befugnis besitzt, die Einhaltung von Sicherheitsabkommen zu verifizieren, einschließlich der Nichtabzweigung von Kernmaterial für nichtfriedliche Zwecke, weiter daran arbeitet, alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären;

12. *ersucht* den Generaldirektor, innerhalb von sechzig Tagen dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen weiteren Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen der Resolution 1737 (2006) sowie dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

13. *erklärt*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 12 genannten, innerhalb von sechzig Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 12 der Resolution 1737 (2006) sowie in den Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 12 genannten Berichts feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was vom Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er, für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 12 zeigt, dass die Islamische Republik Iran die Resolution 1737 (2006) und diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5647. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt sind

1. Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) (auch: Ammunition Industries Group) (Die AMIG kontrolliert Siebter Tir, eine auf Grund ihrer Rolle im Zentrifugenprogramm der Islamischen Republik Iran in Resolution 1737 (2006) bezeichnete Einrichtung. Die AMIG ihrerseits steht im Eigentum und unter der Kontrolle der Organisation der Verteidigungsindustrien, die ebenfalls in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist.)
2. Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrum für Kernbrennstoff (NFRPC) und Isfahan-Zentrum für Kerntechnik (ENTC) (Teil des zur Atomenergie-Organisation Irans gehörigen Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff, das

an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist. Die Atomenergie-Organisation Irans ist eine in Resolution 1737 (2006) bezeichnete Einrichtung.)

3. Kavoshyar Company (Tochterfirma der Atomenergie-Organisation Irans, die Glasfasern, Vakuumkammeröfen und Laborausstattung für das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu beschaffen suchte)
4. Parchin Chemical Industries (ein Zweig der Organisation der Verteidigungsindustrien, der Munition und Sprengstoffe sowie Festtreibstoffe für Raketen und Flugkörper herstellt)
5. Kernforschungszentrum Karadsch (Teil des Forschungszweigs der Atomenergie-Organisation Irans)
6. Novin Energy Company (auch: Pars Novin) (operiert im Rahmen der Atomenergie-Organisation Irans und hat in deren Namen Gelder an Einrichtungen überwiesen, die mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran im Zusammenhang stehen)
7. Cruise Missile Industry Group (auch: Naval Defence Missile Industry Group) (Produktion und Entwicklung von Marschflugkörpern. Verantwortlich für Marineflugkörper einschließlich Marschflugkörpern.)
8. Bank Sepah und Bank Sepah International (Bank Sepah leistet Unterstützungsdienste für die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und deren untergeordnete Einrichtungen, einschließlich der in Resolution 1737 (2006) bezeichneten Shahid-Hemmat-Industriegruppe (SHIG) und der Shahid-Bagheri-Industriegruppe (SBIG).)
9. Sanam-Industriegruppe (untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und hat in deren Namen Ausrüstungen für das Flugkörperprogramm gekauft)
10. Ya-Mahdi-Industriegruppe (untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und ist an internationalen Käufen von Ausrüstungen für Flugkörper beteiligt)

Einrichtungen des Korps der Iranischen Revolutionsgarden

1. Qods Aeronautics Industries (erzeugt unbemannte Luftfahrzeuge, Fallschirme, Gleitschirme, Paramotoren usw. Das Korps der Iranischen Revolutionsgarden rühmt sich, diese Produkte im Rahmen seiner Doktrin der asymmetrischen Kriegführung zu verwenden.)
2. Pars Aviation Services Company (wartet unterschiedliche Luftfahrzeuge, darunter MI-171, die von der Luftwaffe des Korps der Iranischen Revolutionsgarden eingesetzt werden)
3. Sho'a' Aviation (produziert Ultraleichtflugzeuge. Das Korps der Iranischen Revolutionsgarden behauptet, diese Produkte im Rahmen seiner Doktrin der asymmetrischen Kriegführung zu verwenden.)

Personen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt sind

1. Fereidoun Abbasi-Davani (hochrangiger Wissenschaftler im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, der Verbindungen zum Institut für angewandte Physik unterhält und eng mit dem nachstehend bezeichneten Mohsen Fakhrizadeh-Mahabadi zusammenarbeitet)
2. Mohsen Fakhrizadeh-Mahabadi (hochrangiger Wissenschaftler im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte und ehemaliger Leiter des Forschungszentrums für Physik. Die Internationale Atomenergie-Organisation hat darum ersucht, ihn über die Aktivitäten des Forschungszentrums während seiner Zeit als Leiter zu befragen, was von Iran jedoch abgelehnt wurde.)
3. Seyed Jaber Safdari (Leiter der Anreicherungsanlage in Natanz)
4. Amir Rahimi (Leiter des Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrums für Kernbrennstoff, das Teil des zur Atomenergie-Organisation Irans gehörenden Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff ist, das an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist)

5. Mohsen Hojati (Leiter der Fajr-Industriegruppe, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)
6. Mehrdada Akhlaghi Ketabachi (Leiter der SBIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)
7. Naser Maleki (Leiter der SHIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper Irans in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist. Naser Maleki ist darüber hinaus Beamter im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, der die Arbeiten an dem Programm für den ballistischen Flugkörper Shahab-3 beaufsichtigt. Shahab-3 ist der in Nutzung befindliche ballistische Langstreckenflugkörper der Islamischen Republik Iran.)
8. Ahmad Derakhshandeh (Vorsitzender und Geschäftsführer der Bank Sepah, die Unterstützungsdienste für die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und deren untergeordnete Einrichtungen, einschließlich der in Resolution 1737 (2006) bezeichneten Industriegruppen SHIG und SBIG, leistet)

Maßgebliche Mitglieder des Korps der Iranischen Revolutionsgarden

1. Brigadegeneral Morteza Rezaie (Stellvertretender Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
2. Vizeadmiral Ali Akbar Ahmadian (Leiter des Gemeinsamen Stabes des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
3. Brigadegeneral Mohammad Reza Zahedi (Kommandeur der Landstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
4. Konteradmiral Morteza Safari (Kommandeur der Marine des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
5. Brigadegeneral Mohammad Hejazi (Kommandeur der Bassidsch-Widerstandstruppe)
6. Brigadegeneral Qasem Soleimani (Kommandeur der Quds-Truppe)
7. General Zolqadr (Offizier des Korps der Iranischen Revolutionsgarden, für Sicherheitsangelegenheiten zuständiger Stellvertretender Innenminister)

Anlage II

Elemente einer langfristigen Einigung

Unser Ziel ist die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und des Aufbaus internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran. Wir schlagen einen Neubeginn bei der Aushandlung einer umfassenden Einigung mit der Islamischen Republik Iran vor. Diese Einigung würde bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hinterlegt und in einer Resolution des Sicherheitsrats gebilligt werden.

Um die richtigen Bedingungen für Verhandlungen zu schaffen,
werden wir

- das Recht der Islamischen Republik Iran bekräftigen, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag, im Folgenden „NVV“⁴²²) Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln, und in diesem Zusammenhang unsere Unterstützung für die Entwicklung eines zivilen Kernenergieprogramms durch die Islamische Republik Iran bekräftigen;
- uns verpflichten, den Bau neuer Leichtwasserreaktoren in der Islamischen Republik Iran durch internationale Gemeinschaftsprojekte im Einklang mit der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴²⁹ und dem NVV aktiv zu unterstützen;

- der Aussetzung der Erörterung des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran im Sicherheitsrat zustimmen, sobald die Verhandlungen wieder aufgenommen werden;

wird die Islamische Republik Iran

- sich verpflichten, durch volle Zusammenarbeit mit der IAEO alle noch offenen Besorgnisse der IAEO auszuräumen;
- entsprechend der Forderung des Gouverneursrats der IAEO und des Sicherheitsrats alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten aussetzen, was von der IAEO zu verifizieren ist, und sich verpflichten, die Aussetzung während dieser Verhandlungen beizubehalten;
- die Durchführung des Zusatzprotokolls wieder aufnehmen.

Bereiche für die künftige Zusammenarbeit, die von den Verhandlungen über eine langfristige Einigung zu erfassen sind

1. Nukleare Fragen

Wir werden die folgenden Schritte unternehmen:

Die Rechte der Islamischen Republik Iran auf Kernenergie

- das unveräußerliche Recht der Islamischen Republik Iran auf Kernenergie für friedliche Zwecke unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des NVV bekräftigen und mit der Islamischen Republik Iran bei der Entwicklung eines zivilen Kernkraftprogramms durch die Islamische Republik Iran zusammenarbeiten;
- ein Abkommen über nukleare Zusammenarbeit zwischen der Euratom und der Islamischen Republik Iran aushandeln und durchführen;

Leichtwasserreaktoren

- den Bau neuer Leichtwasserreaktoren in der Islamischen Republik Iran, unter Verwendung moderner Technologien, im Rahmen internationaler Gemeinschaftsprojekte im Einklang mit der Satzung der IAEO und dem NVV aktiv unterstützen, auch durch die Genehmigung des Transfers der notwendigen Güter und die Bereitstellung fortschrittlicher Technologie, um die Kernreaktoren des Landes erdbebensicher zu machen;
- bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durch geeignete Abmachungen Zusammenarbeit gewähren;

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie

- ein substanzielles Paket für Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung zusammenstellen, einschließlich der möglichen Bereitstellung von Leichtwasserforschungsreaktoren, namentlich auf dem Gebiet der Radioisotopenproduktion, der Grundlagenforschung und nuklearer Anwendungen in Medizin und Landwirtschaft;

Brennstoffgarantien

- der Islamischen Republik Iran rechtlich verbindliche, vielschichtige Brennstoffzusicherungen geben, auf der Grundlage
 - der Teilnahme als Partner an einer internationalen Anlage in der Russischen Föderation, die Anreicherungsdienstleistungen für eine zuverlässige Versorgung der Kernreaktoren der Islamischen Republik Iran mit Brennstoff bereitstellt. Vorbehaltlich von Verhandlungen könnte eine solche Anlage das gesamte in der Islamischen Republik Iran erzeugte Uranhexafluorid (UF₆) anreichern;

- der Anlegung eines Pufferlagers zu kommerziellen Bedingungen zur Bildung einer Reserve für die Versorgung der Islamischen Republik Iran mit Kernbrennstoff bis zu fünf Jahren, unter Beteiligung und Aufsicht der IAEO;
- der Entwicklung eines ständigen multilateralen Mechanismus, mit der IAEO, für den verlässlichen Zugang zu Kernbrennstoff auf der Grundlage von Ideen, die auf der nächsten Sitzung des Gouverneursrats zu prüfen sind.

Überprüfung des Moratoriums

Die langfristige Einigung würde in Bezug auf die gemeinsamen Anstrengungen zum Aufbau internationalen Vertrauens eine Klausel zur Überprüfung der Einigung unter allen Aspekten enthalten, im Anschluss an

- die Bestätigung durch die IAEO, dass alle offenen Fragen und Besorgnisse, über die sie berichtet hat, einschließlich derjenigen Tätigkeiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, ausgeräumt worden sind;
- die Bestätigung, dass es in der Islamischen Republik Iran keine nichtdeklarierten nuklearen Tätigkeiten oder Materialien gibt und dass das internationale Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des zivilen Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran wiederhergestellt worden ist.

2. Politische und wirtschaftliche Fragen

Regionale Sicherheitskooperation

Unterstützung für eine neue Konferenz zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in regionalen Sicherheitsfragen.

Internationaler Handel und Investitionen

Verbesserung des Zugangs der Islamischen Republik Iran zur Weltwirtschaft, zu den internationalen Märkten und zu internationalem Kapital durch praktische Unterstützung ihrer vollen Integration in internationale Strukturen, einschließlich der Welthandelsorganisation, und Schaffung eines Rahmens für verstärkte Direktinvestitionen in der Islamischen Republik Iran und den Handel mit ihr (einschließlich eines Abkommens mit der Europäischen Union über Handels- und Wirtschaftskooperation). Es würden Schritte zur Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Gütern und Schlüsseltechnologien unternommen werden.

Zivilluftfahrt

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, einschließlich der möglichen Aufhebung der Beschränkungen, die US-amerikanischen und europäischen Herstellern in Bezug auf die Ausfuhr ziviler Luftfahrzeuge in die Islamische Republik Iran auferlegt wurden, wodurch sich die Aussichten erhöhen, dass die Islamische Republik Iran ihre Flotte ziviler Verkehrsflugzeuge erneuert.

Energiepartnerschaft

Errichtung einer langfristigen Energiepartnerschaft zwischen der Islamischen Republik Iran und der Europäischen Union und anderen dazu bereiten Partnern, mit konkreten und praktischen Anwendungen.

Telekommunikationsinfrastruktur

Unterstützung für die Modernisierung der Telekommunikationsinfrastruktur der Islamischen Republik Iran und fortgeschrittene Internetdienste, namentlich auch durch die mögliche Aufhebung der von den Vereinigten Staaten und anderen verhängten einschlägigen Exportbeschränkungen.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spitzentechnologie

Über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spitzentechnologie und auf anderen Gebieten sind Vereinbarungen zu treffen.

Landwirtschaft

Unterstützung der landwirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Iran, einschließlich des möglichen Zugangs zu US-amerikanischen und europäischen Agrarprodukten, Agrartechnologie und landwirtschaftlicher Ausrüstung.

Beschluss

Auf seiner 5702. Sitzung am 21. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt
„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

DIE SITUATION IN TSCHAD UND SUDAN⁴³³

Beschlüsse

Auf seiner 5595. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad und Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴³⁴:

„Der Sicherheitsrat verleiht seiner großen Besorgnis über die Zunahme militärischer Aktivitäten bewaffneter Gruppen im Osten Tschads Ausdruck.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle gewaltsamen Destabilisierungsversuche, einschließlich der jüngsten Offensive dieser Gruppen in den Gebieten von Biltine und Wadai im Osten Tschads und schließt sich der Erklärung des Präsidenten der Kommission der Afrikanischen Union an, wonach diese Angriffe gegen Tschad eine flagrante Verletzung der in der Gründungsakte der Afrikanischen Union⁴³⁵ niedergelegten Grundsätze, einschließlich der Achtung der territorialen Unversehrtheit und Einheit der Mitgliedstaaten, darstellen. Der Rat erklärt erneut, dass jeder Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung nicht hinnehmbar ist. Er erinnert daran, wie wichtig ein auf der Grundlage der Verfassungsbestimmungen geführter offener politischer Dialog für die Förderung der nationalen Aussöhnung und eines dauerhaften Friedens in dem Land ist.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die mit der Zunahme der Aktivitäten bewaffneter Gruppen im Osten Tschads verbundene Bedrohung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung und des humanitären Personals und die Fortsetzung seiner Tätigkeiten im östlichen Landesteil. Er erklärt erneut, dass die Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen eine schwere Belastung für das Gastland und die örtlichen Gemeinwesen darstellt und betont, dass die humanitäre Hilfe die hilfsbedürftigen Menschen auch weiterhin ungehindert erreichen muss. Er fordert die Regierung Tschads auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Zivilbevölkerung zu schützen.

Der Rat bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in Darfur. Er betont, dass eine friedliche Beilegung des Konflikts in Darfur im Einklang mit dem Friedensabkommen für Darfur und den einschlägigen Ratsresolutionen zur Wiederherstellung der Sicherheit und der Stabilität in der Region, insbesondere in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik, beitragen wird, und bekräftigt sein

⁴³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

⁴³⁴ S/PRST/2006/53.

⁴³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.